



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

worinnen enthalten, was vom Jahr 1643. biß in den Monath October Anno 1645. zwischen Jhro Römisch-Käyserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1734

VD18 90103084

§.XXXVII. Der Fürstlichen Gesandten zu Oßnabrück auf solchen Schluß gefaste Resolution.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51787](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51787)

1645.
Julius.

und durch die Status resolviret, den Französischen Herren Plenipotentiaris jedesmahl hinterbracht würde; dafern aber dieses nicht erhältlich, sondern beyde Cronen die Stände, ihren bisher ausgelassenen vielfältigen Contestationen und Invitationen gemäß, an beyden verglichenen Orten präsenten haben wollten; müste man sich gleichwol anderst in die Sache schicken, alle Weitläufigkeit und Verzögerung des Friedens darmit abzuschneiden und zu hintertreiben;

1645.
Julius.

Und möchte vielleicht eines theils dafür gehalten werden, es könnten die Stände ihre Gesandtschaften dergestalt verstärken, daß die Collegial-Deliberationes, beydes hier und zu Münster, pari passu an- und fortgestellt werden möchten. Demnach es aber leider im Heiligen Römischen Reich dahin gediehen, daß der wenigere Theil der Stände einen einzigen Ort zu beschicken, die Mittel sowol zu den überschwebren Spesen, als qualificirten Leuten, in residuo behalten: anderer Difficultäten, so dergestalt mit unterlauffen würden, anjeho nicht zu gedenken; so läst man diesen Modum, als unpracticirlich scheinend, an seinen Ort gestellet seyn; wie nicht weniger auch diesen, daß man die Collegia zertheilen, und eine Helffte davon allhie behalten, die andere aber nach Münster transferiren sollte; dann neben deme, daß dieser Modus in mehrgedachtem überreichren Bedencken demjenigen expresse nachgesetzt, davon hierunten, mehrere Erwähnung geschehen soll, ist zumahl bekandt, daß beyder Cronen Gesandte sich nicht an beyden Orten finden, und gefolgtig dieser Modus nicht annehmlich fallen würde, besonders, da sie sich solchergestalt auch abtheilen und an zweyen verschiedenen Orten aufenthalten müsten, solches ohne Difficultät und Beschwörung, sowol bey ihnen als den Ständen, nicht ablaufen, sondern zu befahren stehen würde, daß die Evangelischen sich alhier und die Catholischen fast insgesamt zu Münster würden aufenthalten wollen, und dardurch zu höchstschädlicher Diffidenz, Emulation, Trennung und Dissolution des Reichs nicht geringer Anlaß gegeben werden.

Deswegen man, diß Orts, aus diesen und andern nicht unerheblich scheinenden Motiven, der ohnmaßgeblichen Meynung Beyfall geben wollte, daß, beschaffenen Dingen nach, und da kein einiger Modus, der aller Difficultäten frey, zu finden, zum Anfang am besten seyn möchte, daß es bey dem in oft angezogenem Bedencken vorgeschlagenen ersten Modo solchergestalt gelassen würde, daß die zwey schwächsten Collegia an einem, das stärkste aber am andern Ort sich befinden und enthalten, solchergestalt den Consultationen einen Anfang in Gottes Rahmen geben, und die Abtheilung entweder per sortem vorgenommen, oder so es rathsamer, auf eine Alternation und Abwechslung, mehrere Gleichheit zu erhalten, gestellet, wie auch dahin gerichtet werden könnte, daß ein jedes Collegium ein oder zwey Deputirte aus seinem Mittel an dem andern Ort, zu besserer Communication und leichter Expedition hinterlasse, und beständig halten thäte. Und weils, äußerlich erlangter Nachricht nach, dieser Modus den Römischen Herren Plenipotentiaris nicht mißliebig fallen möchte, will man, mit Vorbehalt besserer Gedancken, darauf nochmahls bestehen, und alles guter Wolmeynung erinnerlich verstanden haben ꝛ.

§. XXXVII.

Der Fürstl.
Gesandten zu
Osnabrück,
auf solchen
Schluß gefas-
ste Resolu-
tion.

Das *Conclusum* aber, welches endlich gleich resolviret, den übrigen zu Münster geschöpffet worden, verfassete Magdeburg, sters befindlichen Fürstlichen und Städtischen Gesandten, davon Nachricht zu ertheilen, und deren Gedancken, gleichfals Chur-Maynische Gesandtschaft zu Osnabrück ausgeantwortet, jedoch auch zu darüber zu vernehmen.

Des Heil. Röm. Reichs Fürsten und Stände zu Osnabrück, über dem Modo Deliberandi & Agendi, bey gegenwärtiger Friedens-Handlung, beliebter Schluß ꝛ.

Demnach von den Chur-Fürstlichen Herren Abgesandten, Dero über dem Modo Agendi & Deliberandi, bey gegenwärtigen Friedens-Tractaten, aufgesetzter
Uuu Col-

1645.
Julius.

Collegial-Schluß der Fürsten und Stände anwesenden Gesandten am 17. dieses, Styli veteris, zu solchem Ende communiciret worden, daß von denselben gleichgestalteten hierüber gerathschlaget, ein gewisses geschlossen, und also ein richtiges Reichs-Conclusum, von allen 3. Collegiis, der Gebühr und dem Herkommen gemäß, gemacht werden möchte; so haben der Fürsten und Stände anwesende Botschafften und Gesandten diesen wichtigen Punct alsobald in reife Erwegung gezogen, und lassen sich anfangs mitgefallen, daß die Römische Kayserliche Majestät allerunterthänigst ersuchet werde, alle übrige Chur-Fürsten und Stände, ohne Benennung gewisser Zeit, zu allerförderlichster schleunigster Abschiekung der ibrigen an die bestimmte Orten Osnabrück und Münster, nochmalts zu ermahnen, mit dieser Anzeig- und Verwarnung: daß mit der Friedens-Handlung ihrer unerwartet, nichts destoweniger sollte verfahren, dieselbe von den erscheinenden in dem Stand, wie sie sich zu jedes Anfunft befinden, angetreten; was also berathschlaget, gehandelt und geschlossen, für einen beständigen Reichs- und Friedens-Schluß geachtet; und die ausbleibende darüber ferner nicht gehdret werden.

1645.
Julius.

Dem obwol diese Friedens-Tractaten, durch das ganze Römische Reich erschollen, und Niemand verborgen seyn können; dahero einen jeden die natürliche Schuldigkeit gegen das liebe Vaterland, sich herbey zu machen, verbindet: Also, daß diese Notorietät nebst jüngstem Reichs-Abschiede, Loco Citationis ist, und deswegen sich Niemand zu entschuldigen, noch künftig einigen Dissensum rechtmäßig fürzuwenden hat: so würde jedoch, daß Kayserliche Majestät zu allem Ubersuß, eine allergnädigste Erinnerung ergehen ließen, ganz ohne Bedencken seyn.

Daß aber die Stände nacher Münster allein sollten beruffen, und die ganzen Tractaten dahin verleger werden; befinden der Fürsten und Stände Abgesandten, so wenig dienlich, als dem Præliminar-Schluß, auch jüngstem Reichs-Abschiede, und darbey sürgangenen Handlungen gemäß zu seyn; und wenn über solchen Dingen so durch schwehre langwierige Bemühungen richtig geschlossen worden, nicht wollte gehalten, sondern dieselbe nach Beliebung geändert werden; so könnte daraus anders nichts, als ein zweifelhaftes Nachsinnen und geringes Vertrauen zur übrigen Handlung, bey jedermänniglich entstehen: Zu geschweigen, wie Königlicher Majestät in Schweden anwesende Herren Plenipotentarii hierdurch würden offendiret werden: dadurch sich die Handlung wol ganz zerschlagen, und diese von so vielen 1000. Herren sehnlich gewünschte Gelegenheit, zu Erlangung eines heilsamen Friedens, unüberbringlich entstehen dürffte. Es ist ja so schwehre nicht, daß an beyden Orten, hier und zu Münster die Berathschlagung und Tractaten gepflogen werden; und wenn die der Römischen Kayserlichen Majestät Herren Plenipotentariiis, von Fürsten und Ständen unlängst in dem, denselben von ihnen übergebenen, und zur Nachricht copeyllich hierbey gelegten Bedencken, gethane Fürschläge mit rechtem einmüthigen, zu Wohlfahrt des Vaterlandes treulich gerichteten Ernst vor die Hand genommen; sonderlich aber, nach Inhalt des letztern (darbey sich in reiffem Nachsinnen die wenigsten Difficultäten ereignen möchten) die Collegia in sich zertheilet, und solchergestalt zugleich nach Osnabrück und Münster verleger würden: So hat man in Fortgang die Möglichkeiten, mit guter möglichlicher Wirkung, und daß nicht eben alles an einen Ort zu ziehen nothwendig sey, unzweifflich zu verspühren: jedoch würde jedes Collegium, als ganz und unzertheilet, zu consideriren, und practicirliche Mittel der Communication wohl zu finden seyn.

Den *Modum Agendi* belangend, achten Fürsten und Stände dafür: daß hierinnen der Grund und Beständigkeit des ganzen Wercks beruhe; und was alle samt und sonders angehet, auch von allen müsse berathschlaget und geschlossen, und aller und jeder Stände, nach Form und Grund-Verfassung des Reichs, ihnen jure proprio zustehende Suffragia (so viel nemlich deren alhier erscheinen) hierbey gebraucht und keines zurück gestellt werden: wormit aber die zu Franckfurth allbereit erloschene, und zu solchem Effect niemahls gemeynete Ordinari Reichs-Deputation

1645. tion (weil Fürsten und Stände ihre Suffragia nicht nur nominatenus, sondern cum effectu gebührte) sich keines weges vereinigen, sondern eins das ander nothwendig ausschließen würde. 1645. Julius.

Weil dann der gewöhnliche und im Reich herkommende Modus (wiewol man alhier eigentlich auf keinem Reichs-Tag, sondern bey Friedens-Tractaten versammlet) daß nemlich durch die 3. Reichs-Collegia berathschlaget werde, sich hierzu am besten füget; Die Stände auch allbereit in ziemlicher Anzahl gegenwärtig sind, und derer täglich mehr erwartet werden: so ist ganz nicht abzusehen, warum man einen solchen gebahneten und richtigen Weg verlassen, und sich auf ganz neue ungewöhnliche Abwege begeben wolle. Denn ja unläugbar und klar ist, daß von der Ordinaria Deputatione, mit der Wirklichkeit, darauf in dem Churfürstlichen Collegial-Schluß gezielte wird, bey Gegenwart und Versammlung der Stände selbst, im Römischen Reich niemahls gehdret worden; Dieser Modus in der nicht deputirenden Stände Augen und Gedanken, das Ansehen einer hochpräjudicirlichen Einführung gewinnen, und man hierdurch der Einigkeit und dem Frieden nicht näher, sondern immer ferner kommen würde.

Diesemnach und weil die anwesende Fürsten und Stände Gesandten dahin gemessen instruiret, daß sie ihre Vota selbst führen, und dieselben keinen Deputatis auftragen sollen; Auch mehrer andern wohl erwogener Ursachen halber, befinden Fürsten und Stände, daß mehr berührte Ordinari Deputation auch nur Interims-Weise, bey insiehender Friedens-Handlung, keines weges zu gebrauchen, sondern die Deliberationes durch die 3. gewöhnliche Reichs-Collegia, bey so ansehnlicher Versammlung, durch alle anwesende Stände in Nahmen Gottes anzutreten seyn: verhoffen gänglich, es werde das Hochlöblichste Chur-Fürstliche Collegium den offenkundigen Grund dieser Meynung hochweislich auch erkennen, selbe mit belieben, und also, wegen eines süglichen Modi Agendi & Deliberandi, die so sehnlich verlangte Friedens-Tractaten nicht länger ansehen dürfften.

Welches also denen Churfürstlichen Herren Abgesandten, der Fürsten und Stände Gesandten, damit die Zeit gewonnen werde, zu Dero Erklärung haben vermelden wollen. Und werden dieselben jedermoch, mit denen zu Münster anwesenden und zu diesen Collegiis gehdrenden Herren Gesandten (derer Gemüths-Meynung zwar aus oberührten hierbey gefügten, Kayserlichen Herren Plenipotentiatii übergebenen Bedencken gnugsam wissend) hieraus alsofort zu communiciren in alle wege bedacht seyn;

Erbiethen sich auch hiernebenst nochmahls dahin, wie sie hierdurch einige Trennung zumachen, ganz nicht, sondern vielmehr Dero Mittels, ehliche nach Münster, allda zu subsistiren, sich zu begeben gemeynet seyn: daß sie auch also, da ein besser und bequemer Mittel ohne Offension bey den auswärtigen Cronen zu ersinnen, dasselbe mit zu belieben sich jederzeit willig wollen erfinden lassen.

§. XXXVIII.

Der Reichs-
Stände zu
Dsnabrück
weitere Be-
rathschla-
gung.

Es sind aber gleichwol den Reichs- Ständlichen Gesandten bey fernerer der Sachen Überlegung, noch weitere Bedencklichkeiten aufgestiegen, weßwegen dieselbe, nach etlichen Tagen von neuem darüber consultiret haben, nach Ausweisung des nachgesetzten Protocollis:

Protocollum im Fürsten-Rath zu Dsnabrück d. 21. Julii 1645.

Haben die Herren Erz-Bischöflich-Magdeburgische Gesandten als Directoriales, vor Ablegung des begriffenen Bedenckens, im Nahmen der allhier anwesenden Fürstlichen und Gräfflichen Herren Gesandten, über den unlängst communi-